

Herr Meeser geht auf das Thema ein, verweist auf den langen Zeitraum, seit dem dies beraten wird und hat hierzu zwei Fragen. Er möchte wissen, wie es aus Sicht der Verwaltung in der Sache weitergeht und warum die Bezirksregierung nicht schriftlich über den ABV-Beschluss vom 21.01.2014 informiert wurde. Er bezieht sich auf ein Schreiben der Bezirksregierung, in dem im Konjunktiv formuliert wurde. So habe es geheißen, dass – im Falle einer Entscheidung der Gemeinde – eine Förderfähigkeit nicht gegeben sei, u.a., weil dies schon so lange andauere. Eine Förderschädlichkeit werde geprüft, wenn der Bauausschuss das beschließe. Seine Ausführungen beschließt Herr Meeser mit einem Antrag, nachdem der Bürgermeister formell korrekt der Bezirksregierung den ABV-Beschluss mitteilen soll und dies auch der Niederschrift beifügt.

Der Bürgermeister verweist auf die erst in der Sitzung erfolgte Erweiterung der Tagesordnung und macht deutlich, dass er dementsprechend auch nicht konkret für diesen Punkt vorbereitet sei. Zur kritisierten Dauer des Zeitablaufes verweist der Bürgermeister auf die Bitte von Herrn Meeser, den Schriftverkehr zur Bezirksregierung zuvor dem ABV und dem JISS vorzulegen. Dies sei geschehen. Was dort beschlossen wurde sei wörtlich weitergegeben worden, wobei er es sich aber nicht habe nehmen lassen, seine eigene Meinung, auch als solche kenntlich gemacht, hinzuzufügen.

Herr Sterzenbach skizziert kurz die Historie in der Sache. Der JISS habe am 01.07.2013 beschlossen, in unmittelbarer Nähe der Skater-Bowl eine dauerhafte Wand für legales Sprays aufzustellen. Lage, Größe und Gestaltung sollten beschlussgemäß in Abstimmung mit den Fachkräften des Jugendcafés festgelegt werden. Dies sei durch die Verwaltung erfolgt und wurde der Bezirksregierung am 09.12.2013 (Postabgang) schriftlich mitgeteilt, ergänzt um den Beschlussvorschlag für den darauf folgenden Bauausschuss. Insofern habe man praktisch vorausgehend der Bezirksregierung mitgeteilt, wie ein möglicher Beschluss des ABV aussehe. Der Beschluss sei so dann auch in der Sitzung am 21.01.2014 gefasst worden. Nach der Beschlussfassung durch den ABV habe er Herrn Mirgeler von der Bezirksregierung am 11.02.2014 angerufen, in dem längeren Gespräch den Ablauf des Verfahrens bestätigt und hierbei auch wörtlich den Beschluss des ABV mitgeteilt. Dies sei der Grund gewesen, auf eine nochmalige schriftliche Übermittlung des Beschlusstextes zu verzichten. All dies sei in der Akte dokumentiert. Er habe nichts gegen eine nochmalige schriftliche Bestätigung, es stelle sich aber die Frage, was dies ändern soll. Im Übrigen schließe man sich der Empfehlung der Bezirksregierung an, die Maßnahme nicht umzusetzen, weil Risiken für die Förderfähigkeit bestehen. Ergänzend verweist er auf einen SPD-Antrag, eine solche Maßnahme bei der nächsten städtebaulichen Planung vorzusehen. Der Antrag werde im Fachausschuss beraten.

Der Bürgermeister stellt klar, dass er keine Probleme mit legalen Graffiti habe und man gerne darüber nachdenke, gemeindliche Wände zur Verfügung zu stellen. Neben der Bauhofwand sei beispielsweise die Wand an der Siegparkhalle ein Beispiel hierfür. Er habe lediglich etwas dagegen, separate Wände im Regionale-Bereich hierfür aufzustellen.

Herr Meeser kritisiert erneut das Verfahren in der Sache. Seiner Meinung nach sei die Förderschädlichkeit von der Bezirksregierung nicht explizit geprüft worden.

Eine positive Antwort hierzu, so Herr Sterzenbach, sei aus dem Schreiben der Bezirksregierung nicht abzuleiten.

Zum Ende der Aussprache erklärt Herr Meeser, dass er einverstanden sei, wenn die Verwaltung schriftlich eine Prüfung der Förderschädlichkeit beantrage.

Der Bürgermeister erklärt, dass man sich das Schreiben der Bezirksregierung noch einmal genau ansehe, er aber hier und heute nicht sagen könne, was daraus zu folgern sei.

*Anmerkung der Verwaltung:*

*Die Verwaltung hat die Sach- und Aktenlage und bereits vorliegende schriftliche Aussagen des Fördergebers nochmals geprüft. Wie bekannt steht der Maßnahmebeschluss des ABV vom 21.01.2014 unter folgendem Vorbehalt: „Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer positiven Antwort der Bezirksregierung Köln als Fördergeber.“ Daraus ergibt sich, dass der Beschluss nur gilt*

bzw. ausgeführt werden kann, wenn die Bezirksregierung die Förderfähigkeit bejaht und zumindest die Förderschädlichkeit eindeutig und abschließend verneint – und zwar vor Bau der Wände.

In Kenntnis der beschlossenen Ausführungsweise und Standorts, des Beschlusses und der Beantwortung ihrer Fragen hat die Bezirksregierung folgendes geschrieben (Auszug, Hervorhebungen nur hier):

„Den aus förderrechtlicher Sicht erforderlichen Rahmenbedingungen wird **nicht** nachgekommen. ... Von daher ist es **nicht** möglich, die Errichtung von Wandsegmenten für legale Graffiti aus Mitteln der Stadterneuerung zu fördern. (Schreiben vom 12.01.2015)

„... die geförderte Maßnahme **insoweit abgeschlossen\*** ist. Somit **wurde den Voraussetzungen der Förderrichtlinie nicht entsprochen** (frühzeitige Beteiligung der Bürger/innen, Antragstellung, Darstellung der Kosten und Finanzierung, etc.)

Würde das zuständige Gremium trotzdem einen Beschluss fassen, im Geltungsbereich der Fördermaßnahme eine Graffiti-Wand errichten zu wollen **und** diese dann auch errichten lässt, ist von meiner Seite eine **Förderschädlichkeit** zu prüfen. Dabei sind die Kriterien der Förderrichtlinie zu Grunde zu legen und somit die Frage zu beantworten, inwieweit das bewilligte Ziel „verlassen“ wurde. (Antwort der Bezirksregierung vom 11.02.2015 auf eine Anfrage des Fördervereins Jugend e.V.)

\*) damit ist nicht der Abschluss der Bauarbeiten, sondern der Abschluss des Weges bis zum Förderbescheid gemeint.

Nach Ansicht der Verwaltung lässt sich daraus eindeutig folgendes ablesen:

1. Die zur Ausführung des ABV-Beschlusses erforderliche positive Antwort der Bezirksregierung liegt **nicht** vor. Im Gegenteil: Zur Förderfähigkeit liegt eine eindeutig negative Antwort vor. Es steht also fest, dass eine Förderung der Baukosten nicht erfolgt.
2. Eine abschließende Aussage zur Nicht-Förderschädlichkeit ist **vor** einer Ausführung des Beschlusses (= Bau der Wände) nicht zu erhalten.
3. Fest steht schon jetzt, dass der Bau der Wände **nicht den Förderrichtlinien entsprechen würde**.
4. Sicher ist auch, dass diese Nichterfüllung der Förderrichtlinien ein **maßgeblicher** Umstand bei der Ermessensentscheidung des Fördergebers über die Förderschädlichkeit ist. Regelmäßig trägt die **Nichterfüllung** von Förderrichtlinien **nicht** zu einer **Förderunschädlichkeit** bei
5. Folglich ist mit einer Förderung nicht zu rechnen **und** besteht darüber hinaus auch noch die Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass bereits bewilligte Förderungen (teilweise) wegen Förderschädlichkeit widerrufen werden.

Angesichts dieser Lage sieht die Verwaltung keinen Sinn darin, nochmals um eine **vorherige** Bescheinigung der Förderschädlichkeit zu bitten, und wird diesen Aufwand nicht veranlassen. Sie kann auch nur davon abraten, die **Wände im Fördergebiet** zu bauen. Ganz unabhängig davon ist **objektiv** eine Prämisse des Beschlusses (positive Antwort **vor** Ausführung) weder eingetreten noch ist mit deren Eintritt auch nur ansatzweise zu rechnen. Die Verwaltung wird daher den Beschluss des ABV vom 21.01.2014 nicht ausführen, denn sie geht davon aus, dass der ABV mit seinem Vorbehalt zum einen die Förderung gesichert haben wollte, in jedem Fall aber keine Förderschädlichkeit riskieren wollte.